

30453 Hannover
Wunstorfer Landstraße 8
Tel. 0511 400790-0

31303 Burgdorf
Föhrenkamp 6
Tel. 05136 92088-0

31061 Alfeld (Leine)
Burgfreiheit 4
Tel. 05181 8404-0

www.lvhn.de
zertifiziert nach DIN ISO 9001:2015

S T E U E R I N F O R M A T I O N E N

IV - 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Bundesfinanzhof hat mit einem aktuellen Urteil einen Strich durch eine bisher sichere Gestaltungsvariante für die Vermögensnachfolge bei verpachteten Betrieben gemacht. Besonders Testamentsgestaltungen müssen daraufhin überprüft werden. Sehen Sie dazu den Artikel 24 auf Seite 2. Großer Beliebtheit erfreut sich das neue Baukindergeld, bei Drucklegung der Steuerinformation lagen schon 36.000 Anträge bei der KfW. Einen Überblick über die Förderung geben wir Ihnen mit dem Artikel auf Seite 3.

- 23/18 ● **Stromleitungen:** Sind Entschädigungen steuerfrei?
- 24/18 **Vermögensnachfolge:** Lassen Sie Ihre Gestaltung neu prüfen
- 25/18 **Tarifglättung:** Verfahren bewegt sich wieder
- 26/18 ● **Baukindergeld:** Neue Förderung für das erste Eigenheim
- 27/18 **Gesetzesänderungen:** Anreize zu Investitionen
- 28/18 **Alterskassenrente:** Hofabgabeklausel verfassungswidrig
- 29/18 **Saisonbeschäftigung:** 70-Tage-Regelung wird unbefristet verlängert



HAUPTTHEMA 1

Stromleitungen: Sind Entschädigungen steuerfrei?

23/18 ●

Die Meldung sorgte in den vergangenen Wochen für Schlagzeilen: „Nach einem neuen BFH-Urteil sind Entschädigungen für Stromleitungen steuerfrei“. In bestimmten Fällen ist das zwar richtig, die meisten Landwirte können von dem Urteil aber nicht profitieren. Für sie gilt, was wir bereits in unserer ersten Ausgabe dieses Jahres beschrieben haben: Im Regelfall fallen Steuern an.

Bei Grundstücken im Privatvermögen oft keine Steuern

Das aktuelle Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) betraf den Besitzer eines Einfamilienhauses mit Grundstück, das zum Privatvermögen zählt. Weil ein Stromnetzbetreiber eine Hochspannungsleitung über sein Grundstück errichtete, bekam er eine Entschädigung. Wie üblich, wurden die Überspannung und deren Absicherung als Grunddienstbarkeit ohne jede zeitliche Begrenzung ins Grundbuch eingetragen. Für Fälle wie diesen hat das BFH entschieden, dass auf die Entschädigungszahlung keine Einkommensteuer gezahlt werden muss.

Einige Wochen später ging es vor dem BFH um einen ähnlichen Fall. Der Eigentümer hatte aber eine vertragliche Regelung erreicht, dass die Grunddienstbarkeit unter einer bestimmten Bedingung wieder aus dem Grundbuch gestrichen wird. Damit war die Belastung nicht mehr zeitlich unbegrenzt. Daher musste der Eigentümer die Entschädigung als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung versteuern.

Leitung über Acker: Entschädigung meist steuerpflichtig

Nur wenn verpachtete landwirtschaftliche Flächen ausnahmsweise zum steuerlichen Privatvermögen gehören, kann eine Ent-

schädigung – wie oben beschrieben – auch steuerfrei sein. Selbst bewirtschaftete Flächen sowie die meisten verpachteten Flächen von aktiven und ruhenden Betrieben gehören zum Betriebsvermögen. Werden hier über oder unter der Erde Leitungen verlegt, dann zählt die Entschädigung zum steuerpflichtigen Gewinn des landwirtschaftlichen Betriebs. Wie diese dann berücksichtigt wird, hängt davon ab, wie der Betrieb seinen Gewinn ermittelt.

- Buchführende Betriebe verteilen die Einnahme mit einem Rechnungsabgrenzungsposten in der Regel über einen Zeitraum von 25 Wirtschaftsjahren.
- Bei der Einnahmen-Überschussrechnung erhöht die Entschädigung in voller Höhe den Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem sie auf das Konto fließt. Der BFH lässt es in der Regel nicht zu, die Summe auf mehrere Wirtschaftsjahre zu verteilen. Die Einnahmen-Überschussrechnung wird von den meisten Verpachtungsbetrieben angewendet.
- Bei Betrieben, die ihren Gewinn nach Durchschnittssätzen ermitteln (§13a EStG), streiten die Fachleute aktuell: Ist die Entschädigung mit dem Durchschnittsatzgewinn abgegolten, oder muss sie im Zuflussjahr als Zuschlag versteuert werden?

Fazit: Juristische Beratung notwendig

Wenn Sie von einem Leitungsbauprojekt betroffen sind, ist eine gute juristische Betreuung unerlässlich. Von den vertraglichen Regelungen hängen dann auch die steuerlichen Folgen ab – beziehen Sie uns frühzeitig mit ein.

BFH-Urteile vom 02.07.2018 IX R 31/16 und vom 20.07.2018 IX R 3/18, zu § 13a EStG siehe OFD Frankfurt vom 16.11.2017 S 2230 A - 010 - St 216



Vermögensnachfolge: Lassen Sie Ihre Gestaltung neu prüfen 24/18

Mit einer überraschenden Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) einen Gestaltungsweg bei der Vermögensnachfolge versperrt, den viele schon eingeschlagen hatten. Nun heißt es: Auf die Bremse treten und nach neuen Wegen suchen.

Es geht um eine Gestaltung, bei der ein verpachteter Betrieb auf mehrere Personen aufgeteilt werden soll, ohne die stillen Reserven – also unbesteuerbare Wertsteigerungen – versteuern zu müssen.

Kein Problem bei Übergabe an eine Person

Wird ein Betrieb im Ganzen an nur eine Person übertragen, ist das kein Problem. Egal ob aktiver oder verpachteter Betrieb, ob durch Übertragung oder durch Erbe: Die übernehmende Person darf die Buchwerte des Übergebers weiterführen. Auch ein an den Übergeber zu leistendes Altenteil oder Abstandszahlungen an Geschwister sind unschädlich, wenn sie nicht zu hoch sind.

Problem bei Verteilung an mehrere Kinder

Wird ein aktiver oder verpachteter Betrieb an mehrere Kinder verteilt, führt das grundsätzlich zur „Zerschlagung“ des Betriebes. Alle stillen Reserven müssen versteuert werden.

Beispiel: Landwirt Schmidt hat seinen Betrieb seit vielen Jahren verpachtet. Eine Betriebsaufgabe hat er gegenüber dem Finanzamt nie erklärt. Daher schlummern die stillen Reserven im Betriebsvermögen als bisher unbesteuerbare Wertsteigerungen, vor allem in den Flächen und der Hofstelle. Für Schmidt ergibt sich: Verkehrswerte 1.100.000 € ./.. Buchwerte 600.000 € = stille Reserven 500.000 €. Da keines seiner Kinder den Betrieb fortführen wird, möchte er jedem Kind die Hälfte der Flächen übertragen.

Folge: Die gleichzeitige Übertragung jeweils des halben Betriebes an beide Kinder führt zur Besteuerung aller stillen Reserven. Das wird über 200.000 € Steuern kosten. Unter Umständen kann Landwirt Schmidt die Vergünstigungen für die Betriebsaufgabe geltend machen, aber auch dann wird die Steuerbelastung noch weit über 100.000 € betragen.

Problem bei Verteilung mit Gestaltung

Da Landwirt Schmidt aus obigem Beispiel die Besteuerung der stillen Reserven unbedingt vermeiden will, wählt er folgende Gestaltung:

- 1. Schritt: Die beiden Kinder gründen eine Personengesellschaft, z. B. eine GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts). Vater Schmidt überträgt den Betrieb nun in das Vermögen dieser Gesellschaft.
- 2. Schritt: Eine gewisse Zeit später lösen die Kinder die GbR auf und teilen die Grundstücke unter sich auf.

Der erste Schritt, die Übertragung des Betriebes an die Personengesellschaft, darf wie die Übertragung an nur eine Person zu Buchwerten erfolgen – daran ändert auch die neue Rechtsprechung nichts.

Zum Problem wird der zweite Schritt: Bisher konnten die Flächen zu Buchwerten aus der Gesellschaft an die einzelnen Kinder verteilt werden. Nach dem neuen BFH-Urteil kommt es

Fortsetzung oben rechts >>

Fortsetzung >> Vermögensnachfolge: Lassen Sie Ihre Gestaltung neu prüfen

zur Aufdeckung aller stillen Reserven, wenn die Kinder die erhaltenen Flächen weiterhin verpachten.

Testamentsgestaltung überprüfen!

Noch einfacher war bisher, die beschriebene Gestaltung im Testament zu regeln. Im Testament wurde geregelt, dass der Betrieb bei Versterben des Hofeigentümers an eine Erbengemeinschaft fällt. Das ist der oben beschriebene 1. Schritt und auch hier weiterhin unproblematisch. Der 2. Schritt ist dann die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft, also die Verteilung des Vermögens an die Miterben. Das war bisher zu Buchwerten möglich. Nach dem neuen BFH-Urteil führt es jedoch zur Besteuerung aller stillen Reserven, wenn die Miterben die Flächen nach der Verteilung weiterhin verpachten.

Was ist zu tun?

Alle Übergaberegungen und Testamente, mit denen ein Betrieb an mehrere Personen verteilt werden sollen, müssen im Hinblick auf die neue Rechtsprechung überprüft werden. Insbesondere der oben beschriebene 2. Schritt, die Auseinandersetzung einer Personengesellschaft oder einer Erbengemeinschaft darf aktuell auf keinen Fall erfolgen, ohne die steuerlichen Folgen neu zu prüfen.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

BFH-Urteile vom 17.05.2018 VI R 66/15 und VI R 73/15

Tarifglättung: Verfahren bewegt sich wieder 25/18

Schon seit Ende 2016 steht die Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft im Einkommensteuergesetz, ohne dass sie angewendet werden darf. Grund ist, dass die erforderliche Genehmigung durch die EU-Kommission noch aussteht.

Nun kommt wieder Bewegung in das Verfahren: Die EU-Kommission hat in Aussicht gestellt, die Tarifglättung zu genehmigen. Voraussetzung ist, dass noch Änderungen vorgenommen werden. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat einen entsprechenden Vorschlag ausgearbeitet, der der Kommission vorliegt. Nun bleibt abzuwarten, ob die Kommission dem zustimmt.

Eine Forderung der Kommission ist, dass die Tarifglättung zum Wahlrecht wird. Das Gute daran: Der Knackpunkt, dass die Tarifglättung in Einzelfällen auch empfindliche Nachzahlungen bedeuten kann, würde elegant beseitigt.

Nun muss wieder abgewartet werden. Nimmt die Kommission die Änderungsvorschläge an, muss ein Gesetzgebungsverfahren angeschoben werden. Das würde erst im Laufe des kommenden Jahres erfolgen.

Zum Hintergrund

Tarifglättung bedeutet vereinfacht, dass die Steuernachteile, die auf den Gewinnchwankungen der landwirtschaftlichen Betriebe basieren, nachträglich berechnet und erstattet werden sollen. Dazu werden Drei-Jahres-Zeiträume zusammengefasst, erstmals die Jahre 2014 bis 2016. Sollte die Tarifglättung im kommenden Jahr umgesetzt werden, können die betroffenen Betriebe mit einer Steuererstattung rechnen.

Diskutiert wird derzeit auch, ob eine Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe eingeführt wird. Noch ist aber nicht absehbar, ob diese realisiert wird.



Baukindergeld: Neue Förderung für das erste Eigenheim

26/18

Das Baukindergeld ist ein Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Die Bedingungen sind allein in einem Merkblatt geregelt, das Sie auf der Internetseite www.kfw.de herunterladen können. Ein „Baukindergeldgesetz“ gibt es nicht.

Die Förderung im Überblick

- Gefördert wird der erstmalige Kauf oder Neubau von Wohneigentum, in dem der Antragsteller 10 Jahre lang wohnt.
- Als Baukindergeld werden 10 Jahre lang 1.200 €, also insgesamt 12.000 €, je begünstigtes Kind gezahlt.
- Begünstigt sind Kinder des Antragstellers oder Partners, die im Antragszeitpunkt unter 18 sind und im Haushalt leben.
- Das Haushaltseinkommen darf folgenden Betrag nicht überschreiten: 90.000 € bei einem Kind + 15.000 € für jedes weitere Kind.

Bayerische Besonderheit

Wer bei Antragstellung mindestens seit einem Jahr in Bayern wohnt oder dort erwerbstätig ist, kann zusätzlich zum Baukindergeld die bayerischen Förderungen in Anspruch nehmen:

- die Aufstockung des Baukindergeldes um 300 € je Kind und Jahr auf 1.500 € (gesamt 15.000 €),
- eine „Bayerische Eigenheimzulage“ von einmalig 10.000 € – die gibt es auch für Haushalte ohne Kinder, dann aber mit verminderten Einkommensgrenzen.

Details zur bayerischen Förderung finden Sie unter www.bayernlabo.de.

Voraussetzungen für das Eigenheim

Es muss ein Haus oder eine Wohnung gekauft oder neu gebaut werden. Der Antragsteller muss daran zusammen mit seinem Partner oder begünstigten Kindern einen Eigentumsanteil von insgesamt mindestens 50 % haben. Anbau oder Erweiterung einer Wohnung sind nicht begünstigt. Baugenehmigung oder Kaufvertrag müssen zwischen dem 01.01.2018 und 31.12.2020 erfolgt sein. Die Kosten für den Neubau oder Kauf müssen höher sein, als die Summe der Förderung – z. B. bei drei Kindern 36.000 €.

Aber Vorsicht: Verbilligte Wohnungskäufe unter Angehörigen werden von der KfW kritisch gesehen. Da man auf die Förderung keinen Rechtsanspruch hat, sind solche Gestaltungen unsicher. Die „Bayerische Eigenheimzulage“ gibt es für Verkäufe unter Angehörigen in gerader Linie gar nicht. Unschädlich ist, wenn man auf einem geschenkten Grundstück selbst baut.

Es muss die erste Immobilie sein. Das meint, dass weder der Antragsteller, noch sein Partner oder ein begünstigtes Kind im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung oder dem Tag des Kaufvertrages eine andere zu Wohnzwecken selbstgenutzt oder vermietete Immobilie besitzen dürfen.

Welche Kinder sind begünstigt

Mitgezählt werden Kinder, die im Zeitpunkt der Antragstellung

- im Haushalt des Antragstellers gemeldet sind,
- unter 18 Jahre alt sind und
- für die der Antragsteller oder sein im Haushalt lebender Partner kindergeldberechtigt ist.

Bei den Kindern geht es ausschließlich um die Verhältnisse am Tag der Antragstellung. Nach diesem Tag geborene oder im Haushalt aufgenommene Kinder werden nicht berücksichtigt. Andererseits ist unschädlich, wenn Kinder nach diesem Tag 18 Jahre alt werden oder aus dem Haushalt ausziehen. Die Wohnung muss 10 Jahre zu Wohnzwecken genutzt werden: das gilt aber allein für den Antragsteller – alle anderen könnten die Wohnung nach der Antragstellung verlassen.

Die Einkommensgrenze

Baukindergeld wird nur gewährt, wenn das Haushaltseinkommen 90.000 € bei einem Kind zuzüglich 15.000 € für jedes weitere Kind beträgt. Haushaltseinkommen meint das Einkommen von Antragsteller und im Haushalt lebenden Partner. Maßgebend ist das im Einkommensteuerbescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen (z.v.E.) im Durchschnitt des zweiten und dritten Jahres vor der Antragstellung.

Beispiel: Antragstellung im Jahr 2018 => Maßgebend ist das z.v.E. 2015 + z.v.E. 2016, geteilt durch zwei.

Was ist die „Haushaltsgemeinschaft“?

Das Merkblatt der KfW spricht immer wieder von der Haushaltsgemeinschaft, das meint den Antragsteller und den Partner. Als Partner werden berücksichtigt der Ehegatte, Partner aus eingetragener Lebenspartnerschaft oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft. Entscheidend kann sein, ob eine „eheähnliche Gemeinschaft“ vorliegt oder nicht – dann werden z. B. die Kinder des Partners berücksichtigt, aber auch sein Einkommen und sein schon vorhandenes Wohneigentum.

Wie und wann stelle ich den Antrag

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Einzug gestellt werden. Besonderheiten gibt es bei Einzug vor Start des Antragsverfahrens am 18.09.2018. Der Antrag und alle Nachweise erfolgen ausschließlich online auf der Internetseite der KfW.

Als Nachweise sind hochzuladen:

- **Einkommensteuerbescheide:** Man muss dafür sorgen, dass die maßgebenden Einkommensteuerbescheide rechtzeitig vorliegen.
- **Meldebestätigungen:** Ob Antragsteller, Partner und Kinder in der Wohnung leben, wird ausschließlich mit der amtlichen Meldebestätigung (als Hauptwohnsitz) nachgewiesen. Nicht rechtzeitig umgemeldet = kein Baukindergeld!
- **Grundbuchauszug:** Der Nachweis über das Eigentum wird mittels Grundbuchauszug erbracht.

www.kfw.de, Zuschuss 424





Gesetzesänderungen: Anreize zu Investitionen

27/18

Zum Jahresende wird die Bundesregierung in der Steuergesetzgebung aktiv. Wir weisen Sie auf wichtige Änderungen hin.

Sonderabschreibung für neue Mietwohnungen

Noch ist das Thema umstritten, für viele aber sicher interessant: Die Regierung will den Bau günstiger Mietwohnungen durch eine Sonderabschreibung steuerlich fördern. Diese soll gelten, wenn die Mietwohnungen neu gebaut oder im Jahr ihres Baus gekauft werden. Laut Plan wird die Sonderabschreibung in den ersten vier Jahren jeweils 5 % betragen – zusätzlich zur Regelabschreibung von 2 %. Die Bau- oder Anschaffungskosten dürfen nicht höher als 3.000 € je Quadratmeter sein. Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung sollen maximal 2.000 € je Quadratmeter sein. Um von der Sonderabschreibung profitieren zu können, müssen die Wohnungen mindestens zehn Jahre lang vermietet werden. Die Frist für die Bauanträge ist vom 01.09.2018 bis 31.12.2021 – es geht also auch um schon laufende Bauvorhaben.

Es ist noch unsicher, ob der Bundesrat der Bundesregierung die erforderliche Zustimmung erteilt. Wir werden weiter berichten.

Familientlastungsgesetz

Unstreitig ist die Anhebung des Kindergelds. Es wird ab 01.07.2019 um 10 € je Kind und Monat steigen. Für das erste und zweite Kind werden dann 204 € gezahlt, für das dritte 210 € und für jedes weitere 235 €. Angehoben werden auch die Kinderfreibeträge und der Grundfreibetrag für alle Steuerpflichtigen.

Elektromobilität wird gefördert

Der Kauf von Elektro- und bestimmten aufladbaren Hybridfahrzeugen wird gefördert: Die Besteuerung der Privatnutzung wird halbiert. Das gilt, wenn Unternehmer das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich nutzen und für Arbeitnehmer mit Dienstwagen. Normalerweise wird die steuerpflichtige Privatnutzung dann mit 1 % des Bruttolistenneupreises je Monat bewertet. Für die begünstigten Fahrzeuge wird mit dem halben Bruttolistenneupreis gerechnet. Die Regelung greift für zwischen 01.01.2019 und 31.12.2021 gekaufte Fahrzeuge.

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mietwohnungsbaus BtDrucks. 19/4949, Familienentlastungsgesetz BtDrucks. 19/4723, Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen ... BrDrucks. 559/18

Alterskassenrente: Hofabgabeklausel verfassungswidrig

28/18

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sieht bislang vor, dass Landwirte nur dann eine Rente erhalten, wenn sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb abgeben. Dadurch soll u. a. eine frühzeitige Hofübergabe an die jüngere Generation und die Senkung des durchschnittlichen Lebensalters der Betriebsleiter sichergestellt werden.

Fortsetzung oben rechts >>

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Fortsetzung >> Alterskassenrente: Hofabgabeklausel verfassungswidrig

BVerfG erklärt Hofabgabeklausel als verfassungswidrig

In einem aktuellen Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die Hofabgaberegelung zwar als geeignet und erforderlich angesehen, diese agrarpolitisch legitimen Ziele zu erreichen. Das Gericht erklärt aber die derzeitige Ausgestaltung der Abgabeverpflichtung als verfassungswidrig, da eine Härtefallregelung fehle und nur noch rund 36 % der Landwirte von der Abgaberegelung betroffen seien. Der Gesetzgeber habe – so das Gericht – „verschiedene Möglichkeiten, die Verfassungswidrigkeit zu beheben“.

Konkrete Vorgaben oder eine Frist für eine Neuregelung hat das Gericht nicht gesetzt und auch unklar gelassen, wie bis zu einer gesetzlichen Änderung zu verfahren ist.

Reaktion der SVLFG auf den BVerfG-Beschluss

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) hat daraufhin zunächst die Bescheidung über Altersrentenanträge ausgesetzt. Nachdem zwischenzeitlich alle Regierungsparteien sich für eine Abschaffung der Hofabgabeverpflichtung ausgesprochen haben, gewährt die SVLFG Altersrenten nunmehr bereits im Vorgriff auf eine entsprechende Gesetzesänderung und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen abgegeben wurde oder nicht.

Voraussetzung ist jedoch, dass der Landwirt die entsprechende Altersgrenze erreicht und die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt hat.

Auswirkungen bei der LKK bei Rente ohne Hofabgabe

Wird der Betrieb nicht abgegeben und neben dem Rentenbezug über der Mindestgröße weiter bewirtschaftet, hat dies Auswirkungen auf die Versicherungs- und Beitragspflicht in der landwirtschaftlichen Krankenkasse (LKK).

Landwirte, die bisher bei der LKK versichert waren und nun eine Rente der Alterskasse beziehen, müssen nicht nur weiterhin Beiträge als landwirtschaftlicher Unternehmer zahlen, sondern auch Beiträge aus ihrer Rente sowie aus gewerblichen Einkünften (z. B. aus dem Betrieb einer PV-Anlage) entrichten.

Vor Rentenanspruchstellung empfiehlt sich eine Beratung bei einer der Beratungsstellen der SVLFG.

BVerfG, Beschluss vom 23.05.2018 – 1 BvR 97/14, 1 BvR 97/14, 1 BvR 2392/14

Saisonbeschäftigung: 70-Tage-Regelung wird unbefristet verlängert

29/18

Die Bundesregierung hat ihre ablehnende Haltung gegen eine Entfristung der 70-Tage-Regelung aufgegeben. Ende August einigte sich der Koalitionsausschuss von CDU/CSU und SPD auf eine branchenunabhängige unbefristete Verlängerung der so genannten 70-Tage-Regelung. Für eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung sollen über den 31.12.2018 hinaus die bisher nur übergangsweise geltenden Zeitgrenzen von drei Monaten bzw. 70 Arbeitstagen weiterhin Anwendung finden. Dies sieht ein entsprechender Gesetzentwurf vor.

BT-Drucks. 19/4948: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung – § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV n. F.